

**Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)  
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif)  
in der Fassung als Haustarif der MVG vom 15.12.2019**

**Bekanntmachung 1** (Einführung)

Mit Wirkung vom 15.12.2019 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 15.12.2019 in Kraft tretende Tarifstrukturreform mit neuen Fahrpreisen sowie grundlegende Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifstimmungen sowie den Anhängen erforderlich.

**Inkraftsetzungstermine**

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

- mit Wirkung vom Sonntag, 15.12.2019  
allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif, den Kurzstreckentarif und den Zeitkartentarif betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife, des MVV-Abonnements und der IsarCard S
- mit Wirkung vom Montag 16.12.2019  
alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer.
- mit Wirkung vom Mittwoch, 01.01.2020  
alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen (Ausbildungstarife, MVV-Abonnement und IsarCard S).

**Bekanntmachung 2** (Einführung 365-Euro-Ticket MVV)

Mit Wirkung vom 01.08.2020 wird der Tarif um die Tarifstelle 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV, sowie den Anhang 9a und Anhang 9b ergänzt und die Tarifstelle 4.2.10 berichtigt.

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 10.12.2017 seine Gültigkeit.

## **MVV - Gemeinschaftstarif**

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)  
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

in der Fassung als Haustarif der MVG

Allgemeine Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

**gültig ab 15.12.2019**

**Herausgeber: Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	7
Verzeichnis der Abkürzungen	7
<b>MVV-Gemeinschaftstarif</b>	
<b>A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV</b>	8
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	9
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	11
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	11
§ 7 Zahlungsmittel	12
§ 8 Ungültige Fahrkarten	13
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11 Beförderung von Sachen	17
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	18
§ 14 Haftung	18
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 16 Gerichtsstand	19
§ 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen	19
<b>B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise</b>	23
<b>I. Tarifbestimmungen</b>	23
<b>1. Allgemeines</b>	23
1.1 Geltungsbereich	23
1.2 Fahrkartenverkauf	23
1.3 Zugangsberechtigungskarte	23
1.4 Fahrpreisermittlung	23
1.5 Rufbusse und Sammeltaxis	23
1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr	23
1.7 Fahrten in der 1. Klasse	24
1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise	24
1.9 Tarifierfassung / Übergangsregelungen	24
<b>2. Zonentarif</b>	27

	<b>Seite</b>	
2.1	Allgemeine Bestimmungen	27
2.1.1	Tarifsystem	27
2.1.2	Anschlussfahrkarten	27
2.2	Angebote des Zonentarifs	28
2.2.1	Einzelfahrkarte	28
2.2.2	Streifenkarte	29
2.2.3	Tageskarten	30
2.2.4	Fahrrad-Tageskarte	31
2.2.5	Kindertarif	32
2.2.6	U21-Angebot	33
2.2.7	Beförderungsentgelt für Hunde	34
<b>3.</b>	<b>Kurzstreckentarif</b>	<b>35</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen	35
3.2	Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München	35
3.3	RufTAXI Fürstentfeldbruck	35
<b>4.</b>	<b>Zeitkartentarif</b>	<b>36</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen	36
4.1.1	Tarifsystem	36
4.1.2	Mitführen eines Berechtigungsausweises	36
4.1.3	Verleih von Fahrkarten	36
4.1.4	Anschlussfahrkarten	36
4.1.5	Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten	37
4.2	Angebote des Zeitkartentarifs	38
4.2.1	IsarCard	39
4.2.2	IsarCard9Uhr	40
4.2.3	IsarCard65	41
4.2.4	MVV-Abonnement	42
4.2.5	Abo-Starterkarte (StarterCard)	43
4.2.6	IsarCardJob	44
4.2.7	AboPlusCardBayern	45
4.2.8	Ausbildungstarif	46
4.2.9	IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	47
4.2.10	Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger	52
4.2.11	Ausbildung PlusCard	53

	<b>Seite</b>
4.2.12 365-Euro-Ticket MVV	54
<b>5. Sondertarife</b>	<b>57</b>
5.1 Kongress-Ticket	57
5.2 IsarCard S	58
5.3 Semesterticket	59
5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)	59
5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)	60
<b>6. Beförderung von Schwerbehinderten</b>	<b>62</b>
<b>7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten</b>	<b>62</b>
<b>8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)</b>	<b>62</b>
<b>II. Fahrpreise</b>	<b>63</b>
<b>III. Fahrrad-Tageskarte</b>	<b>72</b>
<b>IV. Sonstige Entgelte</b>	<b>72</b>
<b>C. Sonderregelungen</b>	<b>73</b>
<b>I. Rabatte und Ermäßigungen</b>	<b>73</b>
1. Mengenrabatt	73
2. Ermäßigung für Sonderangebote	73
3. Ermäßigung für Übergangsverkehr	74
4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke	74
<b>II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen</b>	<b>75</b>
<b>D. Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten</b>	<b>76</b>

**Anhänge**

<b>Anhang 1</b>	Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Stand 24.07.2019)	77
<b>Anhang 2</b>	<b><i>Tarifplan</i></b>	Einstecktasche
<b>Anhang 3</b>	<b><i>Tarifplan</i></b>	Einstecktasche
<b>Anhang 4</b>	Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern	91
<b>Anhang 5</b>	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement	96
<b>Anhang 5a</b>	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)	99
<b>Anhang 6</b>	Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern	103
<b>Anhang 7</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets	105
<b>Anhang 8</b>	Vertragsbedingungen für die Angebote	111
	IsarCardSchule I im SEPA-Lastschriftverfahren	
	IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren	
	IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	
<b>Anhang 9a</b>	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarte)	114
<b>Anhang 9b</b>	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarte)	117

**Änderungen und Ergänzungen**

Nummer der Bekanntmachung	Gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt
1	15.12.2019	Neuausgabe	
2	01.08.2020	Tarifstelle 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV; Anhang 9a; Anhang 9b; Berichtigung Tarifstelle 4.2.10	01.07.2020

## Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

- A. die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-2020 mit Datum vom 29.10.2019 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderungen zum 01.08.2020 (365-Euro-Ticket MVV) wurden mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-20 mit Datum vom 22.06.2020 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 15.12.2019 bis zur Veröffentlichung einer Änderung.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH informiert gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle bereit ist. Online-Streitbeilegung ("OS-Plattform"): Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, sich für die Beilegung ihrer Streitigkeiten an die

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp)  
 Fasanenstraße 81  
 10623 Berlin  
 Telefon 030/644 99 33-0  
 E-Mail: [kontakt@soep-online.de](mailto:kontakt@soep-online.de)

Telefax 030/644 99 33 10  
[www.soep-online.de](http://www.soep-online.de)

## Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
DLB	Die Länderbahn GmbH DLB
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen



MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

### **MVV-Gemeinschaftstarif**

## **Teil A**

### **Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. <sup>2</sup>Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

#### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

(3) <sup>1</sup>Für Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. <sup>2</sup>Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung.

#### **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) <sup>1</sup>Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) 1Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. 2Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) 1Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. 2Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. 3Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

(1) 1Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. 2Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) 1Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,

10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

2Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.

(4) 1Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. 2Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. 3Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. 4Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. 5**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**

(5) 1Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. 2Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) <sup>1</sup>Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. <sup>2</sup>Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. <sup>3</sup>Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. <sup>3</sup>Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

## **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. <sup>2</sup>Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. <sup>3</sup>Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten**

(1) <sup>1</sup>Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. <sup>2</sup>Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. <sup>3</sup>Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. <sup>4</sup>Fahrkarten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunternehmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben werden. <sup>5</sup>Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten

durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. 6Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrre oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerten, sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. 2Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. 3Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. 4Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. 5Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

(3) 1Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen und zu entwerten. 2Bahnsteigsperrren (fahrkartenpflichtiger Bereich) sind an der Position der Entwerter im Zugangsbereich zu erkennen. 3Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten. 4Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen. 5Diese Berechtigungskarte wird bei Schwerpunktkontrollen vom Prüfpersonal ausgegeben.

(4) 1Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 2Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) <sup>1</sup>Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. <sup>2</sup>Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 7 Zahlungsmittel**

(1) <sup>1</sup>Es ist in EURO zu zahlen. <sup>2</sup>Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. <sup>3</sup>Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: <sup>4</sup>Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. <sup>5</sup>Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. <sup>2</sup>Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. <sup>3</sup>Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) <sup>1</sup>An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. <sup>2</sup>Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. <sup>3</sup>Ggf. ist passend zu zahlen. <sup>4</sup>An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(5) <sup>1</sup>Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). <sup>2</sup>Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

## **§ 8 Ungültige Fahrkarten**

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.

(2) <sup>1</sup>Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. <sup>2</sup>Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) <sup>1</sup>Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. <sup>2</sup>Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. <sup>3</sup>Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

(1) <sup>1</sup>Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,

2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,

4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) für Aufenthalte von bis zu 30 min zum Abholen oder Begleiten eines Fahrgastes ohne Zugangsberechtigungskarte angetroffen wird oder dieses verlässt.

6. eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte vorzeigt, diese mit dem Kontrollgerät aber nicht auslesbar ist.

<sup>2</sup>Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) <sup>1</sup>Eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte nach Absatz 1 Nummer 6 kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. <sup>2</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem Verkehrsunternehmen das die Chipkarte und die elektronische Fahrkarte ausgegeben hat, in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. <sup>4</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

(3) <sup>1</sup>Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe in bar beglichen wird. <sup>3</sup>Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. <sup>2</sup>Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. <sup>3</sup>Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. <sup>4</sup>Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(5) <sup>1</sup>Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. <sup>3</sup>Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. <sup>4</sup>Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.



(8) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(9) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu den Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. <sup>3</sup>Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. <sup>2</sup>Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. <sup>4</sup>Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. <sup>2</sup>Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

### **§ 11 Beförderung von Sachen**

(1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup>Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. <sup>3</sup>Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. <sup>4</sup>Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. <sup>5</sup>**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhänger gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) <sup>1</sup>Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. <sup>3</sup>Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 12 Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. <sup>2</sup>Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. <sup>3</sup>In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. <sup>4</sup>Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) <sup>1</sup>Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. <sup>2</sup>Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. <sup>3</sup>Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) <sup>1</sup>Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. <sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

### **§ 13 Fundsachen**

<sup>1</sup>Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. <sup>2</sup>Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. <sup>3</sup>Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. <sup>4</sup>Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

### **§ 14 Haftung**

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. <sup>2</sup>Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung

von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

### **§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

1Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. 2Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. 3Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

### **§ 17 Fahrpreischädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen**

(1) 1Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. 2Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. 3Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) 1Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). 2Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) 1„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. 2Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung

oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder

2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

<sup>3</sup>Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) <sup>1</sup>Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

<sup>2</sup>Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. <sup>3</sup>Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. <sup>4</sup>Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. <sup>2</sup>Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

<sup>3</sup>Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,

b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtageskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

4Fahrpreisschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. 5Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet. 6Anträge auf Fahrpreisschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. 7Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. 8Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) 1Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. 2Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) 1Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. 2Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

3Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. 4Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) 1Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. 2Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. 3Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) 1Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket,
- Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
- MVV-Kombitickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),
- MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
- Sondernetworkkarten Polizei/Zoll.

2Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) 1Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. 2Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

## **Teil B**

### **Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

#### **I. Tarifbestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

###### **1.1 Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

###### **1.2 Fahrkartenverkauf**

1Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. 2Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal erworben werden. 3Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7).

###### **1.3 Zugangsberechtigungskarte**

1Bahngelände im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrungen oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) abgegrenzt sind können von Personen mit einer gültigen Fahrkarte betreten werden. 2Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen, die vom Prüfpersonal vor Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs ausgegeben wird.

###### **1.4 Fahrpreisermittlung**

(1) 1Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt. 2Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland, außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthält der Anhang 2 (Tarifplan).

###### **1.5 Rufbusse und Sammeltaxis**

1Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf direktem Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Tarifzonen für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. 2Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

###### **1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr**

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhö-



fen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

### **1.7 Fahrten in der 1. Klasse**

1In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. 2Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

### **1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise**

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

### **1.9 Tarifierfassung / Übergangsregelungen**

(1) Mit Wirkung zum 15.12.2019 treten für Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit Tarifstand 10.12.2017 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

#### **1. Fahrkarten, die weiterhin gültig sind:**

Die Fahrrad-Tageskarte kann weiter genutzt werden.

#### **2. Fahrkarten, die aufgebraucht werden können:**

1Einzelfahrkarte Kind ab Tarifstand 11.12.2016 sowie die Streifenkarte und die Einzelfahrkarte Kurzstrecke mit Tarifstand 10.12.2017 können bis zum 31.03.2020 aufgebraucht werden. 2Die alten tariflichen Hinweise auf der Rückseite der Streifenkarte sind ab 15.12.2019, mit Ausnahme der Hinweise für die Kurzstrecke und für Kinder, nicht mehr gültig.

#### **3. Fahrkarten, die umgetauscht werden können:**

Einzelfahrkarten für die Zonen 1-4, Single-Tageskarten, Gruppen-Tageskarten und Kinder-Tageskarte mit Tarifstand 10.12.2017 gelten bis 14.12.2019 und bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer (Entwertung) und können ab 15.12.2019 in Fahrkarten des neuen Tarifs gegen Aufzahlung des Differenzbetrages umgetauscht werden (gemäß der unter Ziffer 5 aufgeführten Umtausch-/Rückgaberegungen).

#### **4. Streifenkarte (U21-Angebot)**

1Ab 15.12.2019 kann das U21-Angebot nur noch mit der besonderen „**Streifenkarte U21**“ für das U21-Angebot genutzt werden. 2Die Nutzung der Streifenkarte ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. 3Streifenkarten können in die besondere „**Streifenkarte U21**“ für das U21-Angebot umgetauscht werden (gemäß der unter Ziffer 5 aufgeführten Umtausch-/Rückgaberegungen).

## **5. Grundsätzlich gilt:**

1Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung des Differenzbetrages umgetauscht oder bis zum 31.03.2020 kostenlos erstattet werden. 2Ab dem 01.04.2020 fällt für Erstattungen ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 Euro pro Erstattungsvorgang an.

(2) Mit Wirkung zum 15.12.2019 treten für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit Tarifstand 10.12.2017 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

### **1. Zeitkarten (IsarCard)**

Wochen- und Monatskarten gelten bis zum Ende der Geltungsdauer im bisherigen Geltungsbereich weiter.

### **2. Zeitkarten (IsarCard9Uhr, IsarCard60, IsarCard S, Grüne Jugendkarte)**

Monatskarten gelten bis zum Ende der Geltungsdauer im bisherigen Geltungsbereich weiter.

### **3. Abonnement (IsarCard, IsarCardJob, IsarCard9Uhr, IsarCard60 für Personen ab 65 Jahren)**

#### **3.1 Monatliche Zahlung**

Ab 01.01.2020 werden die neuen Preise für die entsprechenden (neuen) Geltungsbereiche abgebucht.

#### **3.2 Jährliche Zahlung**

1MVV-Abonnements mit jährlicher Zahlung können ab dem 01.01.2020 bis Ablauf der Geltungsdauer in den neuen Geltungsbereichen weiter genutzt werden. 2Für die Restlaufzeit der Jahreskarte werden die entsprechenden anteiligen Preise bei einer Reduzierung des Preises erstattet, bei einer Erhöhung des Preises jedoch nicht nachberechnet.

#### **3.3 Starterkarte**

Die Ausgabe von Starterkarten für den Monat Dezember 2019 erfolgt mit den Preisen nach Tarifstand 10.12.2017.

## **4. Kundenkarten Ausbildungstarif**

Kundenkarten der Ausbildungstarife des alten Tarifs verlieren zum 15.12.2019 ihre Gültigkeit und müssen in Kundenkarten des neuen Tarifs bis 31.03.2020 umgetauscht werden.

## **5. Zeitkarten Ausbildungstarif**

Wochen- und Monatskarten gelten bis zum Ende der Geltungsdauer im bisherigen Geltungsbereich weiter.

## **6. Ausbildungstarife im Abonnement**

Ab 01.01.2020 werden die neuen Preise für die entsprechenden (neuen) Geltungsbereiche abgebucht.

## **7. Abonnement IsarCard60 für Personen vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr**

1Bereits abgeschlossene IsarCard60-Abonnements mit spätestem Vertragsbeginn 01.12.2019 können ab 01.01.2020 zu den neuen Geltungsbereichen und Preisen als

IsarCard65, jedoch mit einer Sperrzeitregelung weitergeführt werden. <sup>2</sup>Sperrzeitregelung: Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr, außer in den bayerischen Schulferien und Feiertagen. <sup>3</sup>Für Fahrten in der Sperrzeit sind Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs zu kaufen; eine besondere Regelung für Fahrten in der Sperrzeit besteht nicht.

## **2. Zonentarif**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1.1 Tarifsysteem**

(1) Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte, Streifenkarte U21 oder Tageskarte) zu erwerben und zu entwerten.

(2) <sup>1</sup>Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrre entwertet werden. <sup>2</sup>Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Fahrpersonal entwertet. <sup>3</sup>Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten.

(3) Streifenkarten und Streifenkarten U21 sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) <sup>1</sup>Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. <sup>2</sup>Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

#### **2.1.2 Anschlussfahrkarten**

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) <sup>1</sup>Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. <sup>2</sup>Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

## 2.2 Angebote des Zonentarifs

### 2.2.1 Einzelfahrkarte

### 2.2.2 Streifenkarte

### 2.2.3 Tageskarten

### 2.2.4 Fahrrad-Tageskarte

### 2.2.5 Kindertarif

### 2.2.6 U21-Angebot

### 2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

1Das Angebot nach Ziffern 2.2.5 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrtenkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.6 nur mit besonderer Streifenkarte U21. 2Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte oder einer Streifenkarte U21 ist unter II. Fahrpreise geregelt. 3Für das Angebot nach Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

### 2.2.1 Einzelfahrkarte

#### 1. Örtlicher Geltungsbereich

1Einzelfahrkarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. 2Sie berechnen zur Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. 3Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 4Rückfahrten sind nicht gestattet.

#### 2. Berechnungsgrundlage

1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

#### 3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen „M-1“ bis „M-6“ oder ab drei Tarifzonen.

## **2.2.2 Streifenkarte**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe entsprechend entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

### **2. Berechnungsgrundlage**

(1)1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(2) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(3) 1Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten. 2Ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten.

### **3. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

### **4. Nutzung durch mehrere Personen**

1Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

### 2.2.3 Tageskarten

#### 1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Single- und Gruppen-Tageskarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. <sup>2</sup>Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig.

#### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem räumlichen Geltungsbereich der Tageskarte und dem Alter der Fahrgäste.

#### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) <sup>1</sup>**Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Personen, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person zählen. <sup>2</sup>Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

#### 4. Geltungsdauer

Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages.

## **2.2.4 Fahrrad-Tageskarte**

### **1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich**

1Die Fahrrad-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig. 2Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4), berechtigt sie zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

### **2. Berechnungsgrundlage**

Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

### **3. Geltungsdauer**

Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.



## **2.2.5 Kindertarif**

### **1. Berechtigter Personenkreis**

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### **2. Berechnungsgrundlage**

1Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. 2Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerfen.

### **3. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit gültig. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

### **4. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt drei Stunden.

### **5. Nutzung durch mehrere Personen**

1Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerfen. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

## 2.2.6 U21-Angebot

### 1. Berechtigter Personenkreis

1Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. 2Ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) muss mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte U21 vorgezeigt werden.

### 2. Berechnungsgrundlage

(1) Das U21-Angebot kann nur mit der besonderen Streifenkarte U21 genutzt werden.

(2) 1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(3) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte U21 zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte U21, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(4) Die Streifenkarte U21 ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

1Die Streifenkarte U21 berechtigt zur Fahrt entsprechend der entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

### 4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

### 5. Nutzung durch mehrere Personen

1Eine Streifenkarte U21 kann von mehreren Personen ab dem vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

### **2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde**

- (1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.
- (2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.
- (3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

### **3. Kurzstreckentarif**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

##### **2. Berechnungsgrundlage**

(1) 1Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. 2Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. 3Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxis, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). 3Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

##### **3. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

##### **4. Fahrkarten**

Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte, nicht Streifenkarte U21, entrichtet werden.

#### **3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München**

1In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. 2Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. 3In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

#### **3.3 RufTaxi Fürstenfeldbruck**

Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

## **4. Zeitkartentarif**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **4.1.1 Tarifsysteem**

<sup>1</sup>Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt. <sup>2</sup>Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einigen angrenzenden Umlandgemeinden sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland, außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthält der Anhang 2 (Tarifplan).

#### **4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises**

<sup>1</sup>Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. <sup>2</sup>Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. <sup>3</sup>Mit der IsarCard65 und der IsarCard65Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher gültiger Lichtbildausweis mitzuführen.

#### **4.1.3 Verleih von Zeitkarten**

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard65 sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

#### **4.1.4 Anschlussfahrkarten**

(1) Wenn eine Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus genutzt werden soll, so können für die außerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „besondere Anslussticket zu Zeitkarten“ verwendet und auch bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte, falls notwendig, entwertet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. <sup>2</sup>Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. <sup>3</sup>Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. <sup>4</sup>Rückfahrten im Geltungsbereich des Anslusstickets, mit Ausnahme bei Tageskarten, sind nicht gestattet. <sup>5</sup>Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(3) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

(4) <sup>1</sup>Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

#### **4.1.5 Besonderes Anslussticket zu Zeitkarten**

(1) <sup>1</sup>Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anslussticket zu Zeitkarten verwenden. <sup>2</sup>Das besondere Anslussticket zu Zeitkarten ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

(2) <sup>1</sup>Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifzonen zu ermitteln. <sup>2</sup>Es ist mindestens der Anschlusspreis für eine Tarifzone zu bezahlen. <sup>3</sup>Der Fahrpreis ist so zu berechnen wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. <sup>4</sup>Die Preise des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) <sup>1</sup>Das besondere Anslussticket zu Zeitkarten gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. <sup>2</sup>Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Rückfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten beträgt ab Kauf drei Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anslusstickets zu Zeitkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

## **4.2 Angebote des Zeitkartentarifs**

4.2.1 IsarCard

4.2.2 IsarCard9Uhr

4.2.3 IsarCard65

4.2.4 MVV-Abonnement

4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

4.2.6 IsarCardJob

4.2.7 AboPlusCardBayern

4.2.8 Ausbildungstarif

4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und  
IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger

4.2.11 Ausbildung PlusCard

4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

## 4.2.1 IsarCard

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard-**Wochenkarte** und IsarCard-**Monatskarte** (im folgenden IsarCard genannt) berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Tarifzonen.

### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden. <sup>2</sup>Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

### 4. Geltungsdauer

Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) <sup>1</sup>Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

### 5. Fahrkarte

Auf der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.



## **4.2.2 IsarCard9Uhr**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die IsarCard9Uhr gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### **2. Berechnungsgrundlage**

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

### **3. Berechtigter Personenkreis**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard9Uhr kann von jedermann erworben werden. <sup>2</sup>Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. <sup>2</sup>Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

### **4. Geltungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. <sup>3</sup>Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) <sup>1</sup>Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

### **5. Fahrkarte**

Auf der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich angegeben.

### **4.2.3 IsarCard65**

#### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die IsarCard65 gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

#### **2. Berechnungsgrundlage**

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

#### **3. Berechtigter Personenkreis**

(1) 1Die IsarCard65 wird an Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres ausgegeben. 2Die IsarCard65 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

#### **4. Geltungsdauer**

1Die IsarCard65 gilt einen Monat. 2Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

#### **5. Fahrkarte**

1Auf der IsarCard65 ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. 2Zum Nachweis der Berechtigung muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

#### **4.2.4 MVV-Abonnement**

##### **1. Allgemeines**

(1) Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard65 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

(2) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Zeitkartenangebots.

##### **2. Fahrkarte**

(1) <sup>1</sup>In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. <sup>2</sup>Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei der übertragbaren IsarCard65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

##### **3. Berechnungsgrundlage**

(1) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

(2) Bei Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstaussstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. <sup>2</sup>Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung. <sup>3</sup>Die Monatsbeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. <sup>4</sup>Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

##### **4. Vertragsbedingungen**

Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthält der Anhang 5.

#### **4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)**

- (1) <sup>1</sup>Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. <sup>2</sup>Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.
- (3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements.
- (4) <sup>1</sup>Der Tagespreis entspricht  $\frac{1}{30}$  des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard65) gemäß den Preistabellen 8, 9 und 10. <sup>2</sup>Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. <sup>3</sup>Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.
- (5) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

## **4.2.6 IsarCardJob**

### **1. Allgemeines**

- (1) 1Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. 2Sie ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.
- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Abonnements pro Jahr.
- (3) Bei einer Abnahme von 100-999 Abonnements werden 5 % Rabatt und ab 1000 Abonnements 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).
- (4) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.
- (5) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.
- (6) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

- (1) Bei Nutzung der IsarCardJob muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.
- (2) 1Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. 2Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

#### **4.2.7 AboPlusCardBayern**

##### **1. Allgemeines**

(1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner angeboten.

(2) <sup>1</sup>Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erhältlich und ist jeweils zwölf Monate gültig. <sup>2</sup>Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

(3) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCardBayern ist nicht gestattet.

##### **2. Tarifbestimmungen**

Die Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern enthält der Anhang 6.

## 4.2.8 Ausbildungstarif

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. <sup>2</sup>Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. <sup>3</sup>Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. <sup>4</sup>Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen.

### 2. Kundenkarte

<sup>1</sup>Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. <sup>2</sup>Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. <sup>3</sup>Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. <sup>4</sup>Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. <sup>5</sup>Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. <sup>6</sup>Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. <sup>7</sup>Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. <sup>8</sup>Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

### 3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

### 4. Geltungsdauer

(1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) <sup>1</sup>Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

### 5. Berechtigter Personenkreis

#### Ausbildungstarif I

<sup>1</sup>Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

## **Ausbildungstarif II**

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

## **6. Nachweis der Berechtigung**



- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.
- (3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

#### **4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren**

Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden im SEPA-Lastschriftverfahren als IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung ausgegeben und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

##### **1. Berechtigter Personenkreis**

###### **IsarCardSchule I**

1Die IsarCardSchule I wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vervollendung des 15. Lebensjahres. 2Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

###### **IsarCardSchule II**

Die IsarCardSchule II wird ausgegeben an Personen ab dem 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

###### **IsarCardAusbildung**

Die IsarCardAusbildung wird ausgegeben an

- (1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein

Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

## **2. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule II“ und „IsarCardAusbildung“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

## **3. Geltungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCardSchule I (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). <sup>2</sup>Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Die IsarCardAusbildung kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

## **4. Fahrkarte**

(1) <sup>1</sup>Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. <sup>2</sup>Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. <sup>5</sup>Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) <sup>1</sup>Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) <sup>1</sup>Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul- /Ausbildungsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. <sup>3</sup>Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

## **5. Bonusangebot**

(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCardSchule I und IsarCardSchule II in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung wird die kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

## **6. Vertragsbedingungen**

Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

## **7. Preise**

<sup>1</sup>Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. <sup>2</sup>Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

#### **4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**

##### **1. Allgemeines**

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

##### **2. Geltungsdauer**

1365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. 2Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. 3Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

##### **3. Berechnungsgrundlage**

1Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. 2Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. 3Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

##### **4. Fahrkarten**

1Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

##### **5. Preise**

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

## **4.2.11 Ausbildung PlusCard**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Ausbildung PlusCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

1Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte/Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) des Ausbildungstarifs I, des Ausbildungstarifs II, einer IsarCardSchule I, einer IsarCardSchule II, einer IsarCardAusbildung oder einer vom Schulwegkostenträger ausgegebenen Fahrkarte der Ausbildungstarife für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Ausbildung PlusCard zu erwerben. 2Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstätte berechtigt nicht zum Kauf der Ausbildung PlusCard.

### **3. Geltungsdauer**

1Die Ausbildung PlusCard gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke). 2Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Ausbildung PlusCard im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

### **4. Kundenkarte und Wertmarken**

(1) 1Die Ausbildung PlusCard besteht aus der Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots, der Wertmarke des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Wertmarke der Ausbildung PlusCard. 2Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle erforderlichen Karten und Wertmarken mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken der Ausbildung PlusCard ausgegeben.

## 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2023) eingeführt. <sup>2</sup>Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. <sup>3</sup>Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

### 3. Geltungsdauer

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte die nicht übertragbar ist.

### 4. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

### **5. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

### **6. Fahrkarte**

<sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. <sup>2</sup>Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. <sup>3</sup>Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Personen ab 16 Jahren ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

### **7. Vertragsbedingungen**

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten) und der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten).

### **8. Preise**

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.



### **9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen**

1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

## 5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

### 5.1 Kongress-Ticket

#### 1. Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
- für die Tarifzone „M“, die Tarifzonen M-2 und M-5,
  - für die Erweiterung der Tarifzone „M“ auf die Tarifzone M-5 sowie
  - für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

#### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

#### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) <sup>1</sup>Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. <sup>3</sup>Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.

(2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

#### 4. Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen. <sup>2</sup>Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Ticket für die Erweiterung der Tarifzone „M“ ist ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen und ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

## **5.2 IsarCard S (Sozialticket)**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die IsarCard S berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### **2. Berechnungsgrundlage**

Der Fahrpreis richtet sich nach den gewählten Geltungsbereichen.

### **3. Berechtigter Personenkreis**

(1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) ausgegeben.

(2) <sup>1</sup>Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. <sup>2</sup>Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.

(3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

### **4. Geltungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. <sup>3</sup>Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) <sup>1</sup>Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

### **5. Fahrkarte**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) sowie der dazugehörigen Wertmarke. <sup>2</sup>Der Berechtigungsausweis wird von der jeweiligen zuständigen Stelle ausgegeben. <sup>3</sup>Er wird auf den Inhaber ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.

(2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

### **6. Fahrpreis**

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 11 entnommen werden.

## 5.3 Semesterticket

### 1. Allgemeines

(1) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:

- dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung gewährt und einer
- Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.

(2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

### 2. Berechtigter Personenkreis

Alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden sind zu Erwerb und Nutzung der nachfolgenden Fahrkarten berechtigt.

#### 5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV

##### 1. Berechtigter Personenkreis

Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweis der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk (MVV-Logo).

##### 2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

Der Studierenden-/Semesterausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages.

##### 3. Fahrkarte

(1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

(3) <sup>1</sup>Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

## 5. Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.
- (2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- (3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

### 5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

#### 1. Berechtigter Personenkreis

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende einer teilnehmenden Hochschule für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

#### 2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. <sup>2</sup>Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“). <sup>3</sup>Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.

(2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

#### 3. Fahrkarte

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester-Wertmarke. <sup>2</sup>Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer bzw. die Kartenummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. <sup>3</sup>Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester-Wertmarke zur Fahrt ungültig. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die IsarCard Semester-Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. <sup>5</sup>Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen

festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Verlust der IsarCard Semester-Wertmarke wird gegen Vorlage des beim Kauf ausgegebenen Kaufbelegs gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>Als verloren gemeldete IsarCard Semester-Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

#### **4. Fahrpreis**

(1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.

(2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

## **6. Beförderung von Schwerbehinderten**

1Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. 2Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

## **7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

(1) 1Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. 2Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

## **8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

## II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz; zurzeit 7 %)

### 1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	3,30	2	2,80
2 Zonen oder „M“	3,30	2	2,80
3 Zonen oder M-1	5,00	3	4,20
4 Zonen oder M-2	6,60	4	5,60
5 Zonen oder M-3	8,30	5	7,00
6 Zonen oder M-4	9,90	6	8,40
M-5	11,50	7	9,80
M-6	12,90	8	11,20

### 2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	14,00	10	Streifen	1,40



### 3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,70	1	1,40

### 4. Fahrpreise für Kinder

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,50	1	1,40

### 5. Fahrpreise der Tageskarten

Geltungsbereich	Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	7,80	-	14,80
2 Zonen oder „M“	7,80	-	14,80
3 Zonen oder M-1	8,90	-	16,10
4 Zonen oder M-2	9,50	-	16,90
5 Zonen oder M-3	10,60	-	19,60
6 Zonen oder M-4	11,80	-	21,90
M-5	13,00	-	24,30
M-6	14,00	3,20	25,90

## 6. Fahrpreise der Kongress-Tickets

Geltungsbereich	Kongress-Ticket 2 Tage (Euro)	Verlängerungstag (Euro)	Erweiterungskarte 1 Tag (Euro)
2 Zonen oder „M“	11,70	4,30	-
M-2	14,20	5,20	-
M-5	19,50	7,80	-
Erweiterung auf M-5	-	-	3,90

## 7. Fahrpreis der Streifenkarte U21

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte U21	7,70	10	Streifen	0,77

## Fahrpreise des U21-Angebots

Geltungsbereich	Anzahl Streifen der Streifenkarte U21-Angebot	Fahrpreis (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	2	1,54
2 Zonen oder „M“	2	1,54
3 Zonen oder M-1	3	2,31
4 Zonen oder M-2	4	3,08
5 Zonen oder M-3	5	3,85
6 Zonen oder M-4	6	4,62
M-5	7	5,39
M-6	8	6,16

**8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)**

Geltungsbereich	Wochen- karte	Monats- karte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter- Card (1/30 Mo- natspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	17,10	55,20	55,20	522,00	1,80
2 Zonen oder „M“	17,10	55,20	55,20	522,00	1,80
3 Zonen oder M-1	27,50	88,90	88,90	843,00	2,95
4 Zonen oder M-2	35,10	113,40	113,40	1077,00	3,75
5 Zonen oder M-3	42,70	137,90	137,90	1308,00	4,55
6 Zonen oder M-4	50,30	162,40	162,40	1542,00	5,40
M-5	58,00	187,40	187,40	1779,00	6,20
M-6	65,80	212,40	212,40	2016,00	7,05

**\* Betrag wird zehnmals abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

### 9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	48,90	48,90	462,00	1,60
2 Zonen oder „M“	50,90	50,90	483,00	1,65
3 Zonen oder M-1	66,90	66,90	633,00	2,20
4 Zonen oder M-2	71,90	71,90	681,00	2,35
5 Zonen oder M-3	74,90	74,90	711,00	2,45
6 Zonen oder M-4	77,90	77,90	738,00	2,55
M-5	80,90	80,90	768,00	2,65
M-6	83,90	83,90	795,00	2,75

**\* Betrag wird zehnmals abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

### 10. Fahrpreise IsarCard65 (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	42,00	42,00	399,00	1,40
2 Zonen oder „M“	46,40	46,40	438,00	1,50
3 Zonen oder M-1	58,90	58,90	558,00	1,95
4 Zonen oder M-2	61,90	61,90	588,00	2,05
5 Zonen oder M-3	64,40	64,40	609,00	2,10
6 Zonen oder M-4	66,90	66,90	633,00	2,20
M-5	69,10	69,10	654,00	2,30
M-6	71,30	71,30	675,00	2,35

**\* Betrag wird zehnmals abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

## 11. Fahrpreise IsarCard S

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	26,90
2 Zonen oder „M“	30,00
3 Zonen oder M-1	34,20
4 Zonen oder M-2	38,40
5 Zonen oder M-3	42,50
6 Zonen oder M-4	46,70
M-5	50,90
M-6	53,00

## 12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	43,70	41,40	495,00	468,00
2 Zonen oder „M“	43,70	41,40	495,00	468,00
3 Zonen oder M-1	70,35	66,65	798,00	756,00
4 Zonen oder M-2	89,75	85,05	1023,00	969,00
5 Zonen oder M-3	109,15	103,40	1242,00	1176,00
6 Zonen oder M-4	128,55	121,80	1464,00	1386,00
M-5	148,35	140,55	1689,00	1599,00
M-6	168,15	159,30	1914,00	1812,00

**\* Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

### 13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)*
1 Zone (außerhalb „M“)	46,00
2 Zonen oder „M“	46,00
3 Zonen oder M-1	74,00
4 Zonen oder M-2	94,50
5 Zonen oder M-3	114,90
6 Zonen oder M-4	135,30
M-5	156,10
M-6	177,00

**\* Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

#### Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

### 14. Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Preise (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	1,40
2 Zonen oder „M“	2,80
3 Zonen oder M-1	4,20
4 Zonen oder M-2	5,60
5 Zonen oder M-3	7,00
6 Zonen oder M-4	8,40
M-5	9,80

**15. Fahrpreise der Ausbildungstarife**

Geltungsbereich	Wochenkarte <b>Ausbildungstarif I</b> (Euro)	Monatskarte <b>Ausbildungstarif I</b> (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	11,90	38,60
2 Zonen oder „M“	11,90	38,60
3 Zonen oder M-1	19,20	62,20
4 Zonen oder M-2	24,60	79,40
5 Zonen oder M-3	28,50	92,00
6 Zonen oder M-4	28,50	92,00
M-5	28,50	92,00
M-6	28,50	92,00

Geltungsbereich	Wochenkarte <b>Ausbildungstarif II</b> (Euro)	Monatskarte <b>Ausbildungstarif II</b> (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	12,80	41,40
2 Zonen oder „M“	12,80	41,40
3 Zonen oder M-1	20,60	66,70
4 Zonen oder M-2	26,30	85,10
5 Zonen oder M-3	32,00	103,40
6 Zonen oder M-4	37,70	121,80
M-5	43,50	140,60
M-6	49,30	159,30

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

**15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV**

Geltungsbereich	monatliche Zahlung* (Euro)	jährliche Zahlung (Euro)
M-6	36,50	365,00

**\* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

**16. Fahrpreise Ausbildung PlusCard**

Geltungsbereich	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif I (Euro)	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif II (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	7,30	12,60
2 Zonen oder „M“	8,40	14,60
3 Zonen oder M-1	13,20	21,30
4 Zonen oder M-2	14,60	23,80
5 Zonen oder M-3	16,00	26,20
6 Zonen oder M-4	17,00	27,80
M-5	18,00	29,40
M-6	18,00	29,40

**17. Fahrpreise Semesterticket**

Örtlicher Geltungsbereich	Wintersemester 2019/2020 (Euro)	Sommersemester 2020 (Euro)	Wintersemester 2020/2021 (Euro)
Gesamtnetz			
Fahrtberechtigung Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)	67,40	67,40	67,40
Wertmarke IsarCard Semester (fakultativ)	195,70	195,70	195,70



**III. Fahrrad-Tageskarte**

<b>Preis der Fahrrad-Tageskarte</b>	<b>(Euro)</b>
Fahrrad-Tageskarte – gültig im Gesamtnetz	3,00

**IV. Sonstige Entgelte**

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

## **C. Sonderregelungen**

### **I. Rabatte und Ermäßigungen**

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

#### **1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)**

1.1 <sup>1</sup>Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. <sup>2</sup>Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 <sup>1</sup>Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten

b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder

c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. <sup>2</sup>Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.

d) <sup>1</sup>Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). <sup>2</sup>Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

#### **2. Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

### **3. Ermäßigung für Übergangsverkehre**

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

### **4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke**

1Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. 2Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

## **II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt**

(1) <sup>1</sup>Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. <sup>3</sup>Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen der Tarifzone „M“ ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). <sup>2</sup>Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten **nicht** gestattet.

**D. Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten****Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht:**

1. Die Angehörigen der Sicherheitswacht München sind berechtigt, die Verkehrsmittel der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH während ihrer Dienstzeiten in Uniform unentgeltlich zu nutzen.
2. Die unentgeltliche Fahrtberechtigung gilt ausschließlich für Fahrten im Rahmen der Dienstausbung. Die Nutzung für den Weg zum oder vom Dienstort außerhalb der Dienstzeit oder sonstige private Nutzungen sind ausgeschlossen.
3. Als Nachweis dafür, dass die Fahrt zur Dienstausbung erfolgt, gilt das Tragen der Dienstkleidung der Sicherheitswacht München zusammen mit dem Dienstausweis, der mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen ist.

## Anhang 1

### **Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)**

#### **I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 15.12.2019):**

- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München  
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München  
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen  
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Regiobahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen  
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach  
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2,  
80287 München
- Arbeitsgemeinschaft DB Regionalverkehr Bayern/RVO/DB Regiobus Bayern,  
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/HOV Hadersdorfer Omnibus Verkehr  
Moosburg GmbH & Co.KG,  
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/RVO/Stanglmeier  
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Busverkehr Südbayern/Bayernbus GmbH,  
c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO  
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt
- Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO  
c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29,  
85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft RVO/Boos,  
c/o Regionalverkehrs Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/Bayernbus GmbH  
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH  
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser,  
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft Schilcher/Steiner  
c/o Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Kellerstraße 6,  
85229 Markt Indersdorf
- Bietergemeinschaft VBR/Busverkehr Südbayern,  
c/o VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86,  
80935 München
- Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
- Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt
- Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Lechhauser Str. 25, 86316 Fried-  
berg
- deuCon GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech
- Enders Reisen GmbH & Co.KG, Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck
- Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH, Wippenhauser Str.19,  
85354 Freising
- Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29,  
85649 Hofolding
- Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG, Gute Änger 5,  
85356 Freising
- Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann, Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co.KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen
- Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi- und Mietwagen Manfred Lechner, Gewerbering 5, 84416 Taufkirchen / Vils

- Omnibus Neumeyr e. K., Inh. Siegfried Neumeyr, Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf Omnibus & Reisebüro OHG, An der Erdinger Straße 1-2, 85447 Tittenkofen
- Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner, Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co.KG, Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- Autobusreisen Steiner KG, Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
- Busservice Watzinger GmbH & Co.KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Zeiler GmbH, Boschstraße 3, 82178 Puchheim

### **DB Regio AG, S-Bahn München**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – Mü.,-Leuchtenbergring
- S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding
- S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
- S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
- S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
- S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
- S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
- S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

### **DB Regio AG, Region Bayern**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg

München Hbf – Mammendorf – Altheim



München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

### **DB RegioNetz Verkehrs GmbH**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof

München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

### **Bayerische Oberlandbahn GmbH**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Solln – Holzkirchen

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

### **Bayerische Regiobahn GmbH**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

### **Die Länderbahn GmbH DLB**

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

### **Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG**

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X“-Buslinien

### **Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien**

<b>Linie</b>	<b>Verkehrsunternehmen</b>	<b>Linienweg</b>
210	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Neuperlach Süd Bf
211	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Putzbrunn – Neuperlach Süd Bf
212	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
213	RVO/Geldhauser	Ostbahnhof – Taufkirchen, Lilienthalstraße
214	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Riemerling – Hohenbrunn

215	VBR/Busverkehr Südbayern	Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf
216	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf – Faistenhaar
217	Demmelmair	Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf
218	VBR/Busverkehr Südbayern	Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf
219	VBR/Busverkehr Südbayern	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf
220	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Winning - Unterhaching – München-Giesing
221	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
222	Geldhauser	Neuperlach Süd – Deisenhofen Bf – Höllriegelskreuth Bf
223	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Arget
224	Geldhauser	Unterhaching Bf – Höllriegelskreuth Bf – Pullach, Gymnasium
225	Geldhauser	Taufkirchen Bf – Gewerbegebiet Potzham
226	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Altkirchen – Deisenhofen
227	Busservice Watzinger	Ortsbus Oberhaching
229	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ottobrunn – Neuperlach Süd Bf
230	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar–Ismaning–Garching-Forschungszentrum
231	DB RegioVerkehrBayern/ RVO/DB Regiobus Bayern	Ismaning Bf – München, Studentenstadt
232	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ortsbus Unterföhring
233	Geldhauser	München, Studentenstadt – Unterföhring – München, Studentenstadt
234	Geldhauser	München-Messestadt West – Unterföhring
236	DB RegioVerkehrBayern/ RVO/DB Regiobus Bayern	Ortsverkehr Ismaning
240	DB Regio Bus Bayern	Harthausen – Neukeferloh
241	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
242	DB Regio Bus Bayern	Haar – Gronsdorf
243	DB Regio Bus Bayern	Haar – Neukeferloh
244	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen – Sauerlach
258	Busservice Watzinger	Lochham – Gräfelfing Bf
259	Demmelmair	München-Pasing – Gräfelfing – Martinsried

260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpfaffenhofen – Fürstenried West
261	Busservice Watzinger	Neuried – Fürstenried West
262	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Neufinsing – Kirchheim – Messestadt Ost
263	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
264	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Mü. Riem Bf
265	Demmelmair	München-Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf – Klinikum Großhadern
267	Busservice Watzinger	München, Altenburgstraße – München, Fürstenried West
268	Busservice Watzinger	München, Waldfriedhof – Gräfelfing
269	Busverkehr Südbayern	Neuried –Klinikum Großhadern
270		Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Geldhauser/RVO	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
N272	Busservice Watzinger	Nachtbuslinie Grünwald
290	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Stadtbus Garching
291	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus GmbH	Dachau – Oberschleißh. - Unterschleißheim
292	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus GmbH	Garching, Forschungszentrum – Oberschleißheim
293	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Dirnismaning – Garching
294	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus GmbH	München, Am Hart – Garching-Hochbrück
295	Busverkehr Südbayern Bayernbus GmbH	München, Am Hart – Oberschleißheim Bf
301	deuCon	Stadtbus Wolfratshausen
302	deuCon	Stadtbus Wolfratshausen
310	deuCon	Stadtbus Geretsried
370	RVO	Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
372	RVO	Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373	RVO	Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374	RVO	Quarzbichl – Wolfratshausen Bf

375	Geldhauser/RVO	Endlhausen – Wolfratshausen Bf
376	RVO	Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
377	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378	RVO	(Königsdorf) – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
381	Geldhauser/RVO	Deisenhofen Bf – Geretsried
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegersbrunn
440	Josef Ettenhuber	Piusheim / Glonn – Grafing / Ebersberg
442	Lacher Touristik	Grafing, Bf – Eglharting – Buch
443	Reisberger	Steinhöring – Tulling - Steinhöring
444	Josef Ettenhuber	Grafing, Bf – Schalldorf
445	Larcher Touristik	Ebersberg Bf – Erding Bf
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Ebersberg Bf
447	Reisberger	Aßling – Grafing Bahnhof
451	Reisberger	Ortsverkehr Vaterstetten
452	Larcher Touristik	Vaterstetten Bf – Grub Bf
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding Bf
460	Larcher Touristik	Poing Bf – Pliening – Poing Bf
461	Larcher Touristik	Poing – Anzing – Obelfing
462	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
463	RVO	Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
464	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham
466	Larcher Touristik	Poing Bf – Baldham Bf
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
501	RVO/DB Regio Bus	Gammelsdorf – Erding
5010	Taxi & Kleinbus Rainer	Moosburg – Langenpreising – Erding (RufTaxi)
502	RVO	Wartenberg – Erding
5020	Taxi & Kleinbus Rainer	Wartenberg – Erding (RufTaxi)

505	Larcher Touristik	Mittbach – Markt Schwaben Bf
5050	Taxi Lechner	Isen – Markt Schwaben (RufTaxi)
507	RVO	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
511	RVO	Erding Bf – Freising Bf
512	Scharf	Erding Bf – Flughafen München
515	Bayernbus	Hallbergmoos Bf – Erding Bf
520	Scharf	Stadtverkehr Erding
530	Scharf	Stadtverkehr Erding
531	DB Regio Bus/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf
540	Scharf	Stadtverkehr Erding
5403	Taxi Lechner	Dorfen – Taufkirchen (RufTaxi)
550	Scharf	Stadtverkehr Erding
560	Scharf	Stadtverkehr Erding
561	Scharf	Wartenberg – Erding
562	Bayernbus	Taufkirchen (V) - Schröding – Erding
5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach (RufTaxi)
564	Bayernbus	Grüntegernbach – Erding
565	Bayernbus	Dorfen Bahnhof – Erding (Rufbuslinie)
567	Bayernbus	Dorfen – Erding
5670	Taxi Pawelczyk	Walpertskirchen – Erding Bf
568	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
5680	Taxi Lechner	Markt Schwaben Bf – Erding Bf (RufTaxi)
569	Bayernbus	Eitting, Gaden – Erding
570	Scharf	Stadtverkehr Erding
580	Scharf	Stadtverkehr Erding
6001	Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising Bf – Freising, Garten (RufTaxi)
6002		Freising Bf – Sünzhausen RufTaxi)
6003		Freising Bf – Pulling (RufTaxi)
6004		Freising Bf – Zellhausen (RufTaxi)
601	Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising Bf

602	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising Bf
603	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising Bf
614	Knab	Haimhausen – Freising Bf
615	Knab	Viehbach – Freising Bf
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
617	HLV Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
618	HLV Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising Bf
619	Boos-Bus	Freising Bf – Petershausen Bf
620	Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising
621		Stadtverkehr Freising
622		Stadtverkehr Freising
623		Stadtverkehr Freising
624		Stadtverkehr Freising
630		Stadtverkehr Freising
631		Stadtverkehr Freising
633		Freising – Marzling
634		Freising – Attaching
635	Busverkehr Südbayern	Freising Bf – Flughafen München
637	Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising Bf – Hohenbachern
638		Stadtverkehr Freising
639		Stadtverkehr Freising
640		Stadtverkehr Freising
641		Stadtverkehr Freising
650		Stadtverkehr Freising
651		Stadtverkehr Freising
6800	Bayernbus/Hadersdorfer (RufTaxi)	Palzing – Zolling – Sixthaselbach
680	RVO/DB Regio Bus/Bayernbus	Thann – Moosburg Bf
681	RVO/DB Regio Bus/Bayernbus	Au – Moosburg Bf
682	RVO/DB Regio Bus/Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg Bf

683	RVO/DB Regio Bus/Bayernbus	Rudelzhausen / Enzelhausen – Moosburg Bf
684	RVO/DB Regio Bus/Bayernbus	Tegernbach – Moosburg Bf
690	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Eching Bf – Neufahrn – Garching - Forschungszentrum
690 V	Josef Ettenhuber	IKEA – Eching Bf
691	Bayernbus/RVO/Stanglmeier	Freising Bf – Neufahrn
692	Stanglmeier	Neufahrn Bf – Hallbergmoos
693	RVO/Boos-Bus GmbH	Kammerberg – Lohhof
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
698	DB Regio Bus Bayern	Ortsverkehr Hallbergmoos
701	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bf
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld Bf – Dachau
703	Geldhauser	Erdweg/Gaggers – Dachau/Karlsfeld
704	RVO	Lauterbach / Thalhausen – Dachau Bf
705	Josef Huber	Altomünster Bf – Dachau Bf / Mü, Karlsfelder Straße
706	RVO	Hilgertshausen – Karlsfeld/Mü.Allach
707	Steiner KG	Altomünster – Petershausen
708	Geldhauser	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg
710	Busverkehr Südbayern	Mü, Moosach Bf – Dachau Bf
711	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
712	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
715	Josef Huber	Altomünster – Kleinberghofen
716	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
717	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
718	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
719	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
721	RVO	Unterumbach – Dachau Bf
722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
723	Geldhauser	Inhausermoos/Haimhausen – Dachau

725	Geldhauser	Fahrenzhausen – Mü, Karlsfelder Str.
726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
727	Geldhauser	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen
7270	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen – Röhrmoos (RufTaxi)
728	Stanglmeier	Sigmertshausen – Obermarbach
7280	Geldhauser Kleinbusservice	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Petershausen Bf (MVV-RufTaxi)
729	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf
732	Geldhauser	Gaggers – München-Pasing
7320	Josef Huber	Unterumbach – Odelzhausen (MVV-RufTaxi)
7321	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach, Bf – Sulzemoos (MVV-RufTaxi)
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck Bf – Dachau
744	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
782	Josef Huber	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf
785	Stanglmeier	Erdweg Bf – Petershausen
786	Stanglmeier	Weißling – Petershausen
791	Schilcher/Steiner	Gröbenried – Bergkirchen
8000	Zeiler	Fürstenfeldbruck/Emmering(MVV-RufTaxi)
803	Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Mauern
805	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf - Türkenfeld
815	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Fürstenfeldbruck
820	Enders Reisen	Seefeld-Hechendorf Bf – Fürstenfeldbruck
8200	Zeiler	Landsberied / Jesenwang / Adelshofen/ Moorenweis / Egling (MVV-RufTaxi)
821	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Geltendorf Bf
822	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Fürstenfeldbruck Bf
823	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
824	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
825	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
826	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Dünzelbach – Grafrath Bf
828	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Zeil



829	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Moorenweis
830	deuCon	Lochhausen Bf – Puchheim Bf
8300	Zeiler	Gernlinden / Olching / Puchheim / Gröbenzell (MVV-RufTaxi)
832	Griensteidl	Olching Bf – Puchheim Bf
833	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
834	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
835	Enders Reisen	Ortsverkehr Olching
836	Enders Reisen	Geiselbullach – Esting
838	Enders Reisen	Tegernbach – Buchenau Bf
839	Enders Reisen	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck Bf
8400	Zeiler	Alling / Schöngeising / Grafrath / Inning / Herrsching (MVV-RufTaxi)
841	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
842	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
843	Enders Reisen	Olching Bf – Fürstenfeldbruck Bf
844	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Eichenau Bf
X845	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering-Unterpf. Bf
8500	Zeiler	Fürstenfeldbruck / Alling / Eichenau / Puch heim / Gilching / Germering (MVV-RufTaxi)
851	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering
853	Griensteidl	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Puchheim
854	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim
855	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim
856	Busverkehr Südbayern	Germering – Planegg Bf
857	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
858	deuCon	Ortsverkehr Germering
870	Geldhauser/RVO	Waltenhofen – Maisach Bf
8700	Zeiler	Maisach / Unterschweinbach / Egenhofen / Pfaffenhofen a.d. Glonn (MVV-RufTaxi)

871	Geldhauser/RVO	Maisach Bf – Pfaffenhofen an der Glonn
872	Geldhauser/RVO	Ortsverkehr Maisach
873	deuCon	Fürstenfeldbruck Bf – Maisach Bf
874	Geldhauser/RVO	Maisach – Malching – Egenhofen
8800	Zeiler	Mammendorf / Oberschweinbach / Hattenhofen / Altheimberg / Mittelstetten (MVV-RufTaxi)
889	Enders Reisen	Altheimberg – Oberschweinbach
X900	Geldhauser/RVO	Buchenau Bf – Starnberg Bf
901	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
902	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
903	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
904	DB Regio Bus Bayern	Starnberg Nord – Schäftlarn – Starnberg Nord
906	Demmelmair	Planegg Bf – KIM – Gauting – Oberbrunn
907	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Gauting Bf
X910	Busservice Watzinger	Mü, Klinikum Großhadern – Weßling Bf
X920	N.N. (ab 01.03.2020)	Mü, Klinikum Großhadern–Fürstenfeldbruck Bf
921	Geldhauser	Herrsching Bf – Weßling Bf
923	Geldhauser	Inning – Steinebach Bf
924	Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Oberalting
928	Geldhauser	Andechs – Walchstadt
936	Demmelmair	Gauting Bf– Fürstenried West
947	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Weßling Bf
949	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Gauting – Starnberg Nord Bf
950	Geldhauser	Herrsching Bf – Starnberg Nord Bf
951	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Herrsching Bf
955	Demmelmair	Weßling Bf– Starnberg Nord Bf
958	Geldhauser/RVO	Tutzing Bf – Andechs, Kloster
961	DB Regio Bus Bayern	Ammerland – Starnberg Nord Bf
964	Geldhauser/RVO	Wieling – Pöcking – Starnberg Bf

965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
966	Demmelmair	Planegg Bf – Gauting – Oberbrunn
967	Demmelmair	Planegg Bf – Krailling
968	Demmelmair	Planegg Bf – Gauting
974	DB Regio Bus Bayern	Icking Bf – Höhenrain – Allmannshausen
975	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen Bf – Starnberg Bf
978	Geldhauser	Feldafing Bf – Tutzing Bf
982	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Aschering

**II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt.**

#### **Regionalverkehr Oberbayern GmbH**

<b>Linie</b>	<b>Linienweg, Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von / bis</b>	
9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafring Bahnhof	Tulling – Grafring Bahnhof, Bf
9581/82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

## **Anhang 4**

### **Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen**

1Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. 2Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. 3Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

#### **1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)**

##### **1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

1Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandem, Dreirad) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). 2Eine Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. 3Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. 4Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. 5Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. 6Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. 7In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten 8Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. 9Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

##### **1.2 Berechtigte Personen**

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

##### **1.3 Zeitliche Beschränkungen**

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. 1Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. 2Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. 1Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. 2Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Be-

förderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

3. Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

#### **1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln**

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrräder, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

##### **Verkehrsmittel im MVV**

###### **S-Bahn**

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

###### **U-Bahn**

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

###### **Tram und Bus**

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) gestattet.

##### **MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger**

(als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.
3. <sup>1</sup>Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
5. <sup>1</sup>Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. <sup>2</sup>Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

## **Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar)**

### **DB Regio AG**

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

### **Die Länderbahn GmbH DLB**

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

### **Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB/BRB/MERIDIAN)**

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

## **1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen**

(1) <sup>1</sup>Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in

- Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. <sup>3</sup>Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig;

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) <sup>1</sup>Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. <sup>2</sup>Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. <sup>3</sup>Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. <sup>4</sup>Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. <sup>5</sup>Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen.

(3) <sup>1</sup>Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. <sup>2</sup>Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß den Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

## **1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen**

(1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.

(2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.

(3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

### **1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

### **1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen**

<sup>1</sup>Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. <sup>2</sup>Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

## **2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle**

<sup>1</sup>Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. <sup>2</sup>Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. <sup>3</sup>In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle,

- deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- deren Länge größer als 125 cm, oder
- deren Breite größer als 80 cm, oder
- bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

### **(3) Elektromobile (E-Scooter)**

(1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:

- 4 rädriertes Fahrzeug
- Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie
- Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
- Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

(2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf Antrag eine schriftliche Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

### **3. Übrige Sachen**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.



## Anhang 5

### Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(1) <sup>1</sup>Folgende Verkehrsunternehmen führen den Vertrieb des MVV-Abonnements für den gesamten MVV-Bereich durch:

- DB Vertrieb GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. <sup>2</sup>Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 5a oder Absatz 8 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande. <sup>3</sup>Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. <sup>3</sup>Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Isar-Card65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. <sup>4</sup>Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. <sup>5</sup>In diesem Fall beginnt der zwölfmonatige Vertragszeitraum neu. <sup>6</sup>Änderungswünsche sind dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang - während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. <sup>2</sup>Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. <sup>3</sup>Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. <sup>4</sup>Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(5) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) <sup>1</sup>Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. <sup>3</sup>Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert.

4Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(6) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. 4Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(8) 1Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. 2Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). 3Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen. 4Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) 1Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. 2Dem durchführenden Unternehmen als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) 1Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. 2Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. 3Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. 4Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. 5Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. 6Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) 1Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. 3Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 4Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) <sup>1</sup>Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. <sup>6</sup>Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) <sup>1</sup>Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen ausgebenden Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. <sup>3</sup>Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) <sup>1</sup>Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. <sup>3</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. <sup>4</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. <sup>5</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

## Anhang 5a

### Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)

(1) <sup>1</sup>Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. <sup>2</sup>Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. <sup>2</sup>Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 9 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande.

(3) <sup>1</sup>Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard65 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. <sup>4</sup>Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. <sup>5</sup>Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe Absatz 2) mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang, während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. <sup>2</sup>Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. <sup>3</sup>Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht; der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. <sup>4</sup>Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(6) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) <sup>1</sup>Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. <sup>3</sup>Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert.

4Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(7) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(8) 1Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. 2Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) 1Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. 2Wird das Vertragsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5) erfolgen. 3Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

(10) 1Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. 2Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) 1Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. 2In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. 3Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. 4Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) 1Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen 2Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. 3Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird

eine neue Zeitkarte ausgestellt. 4Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. 5Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezehlt.

(14) 1Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. 3Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). 4Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) 1Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. 2Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) 1Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. 2Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) 1Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. 3Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. 6Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard65 im Abo.

(18) 1Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/ Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. 3Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

## Anhang 6

### Tarifbestimmungen für die „AboPlusCardBayern“

(1) <sup>1</sup>Im Freistaat Bayern können Reisende, die eine Streckenzeitkarte im Abonnement für Verbindungen in den Geltungsbereichen der unter Absatz 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen und Verbände übergreifend nutzen wollen, das Kombiticket „AboPlusCardBayern“ erwerben. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kombiticket „AboPlusCardBayern“ wird für bis zu drei Tarifpartner an bestimmten Verkaufsstellen ausgegeben. <sup>3</sup>Die Bestellung über [www.bahn.de/aboplusbayern](http://www.bahn.de/aboplusbayern) ist möglich.

(2) Das gemeinsame Angebot gilt für Verbindungen in Bayern der DB Regio AG, DB Fernverkehr AG, Regionalbus Augsburg GmbH, Bayerische Regiobahn GmbH, Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR, Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH, Die Länderbahn GmbH DLB, agilis Eisenbahngesellschaft mbH und Co. KG, Schwabenbus GmbH sowie der Verkehrsunternehmen in den Verbänden Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.

(3.1) Für die gemeinsame Fahrkarte „AboPlusCardBayern“ gelten die Tarifbestimmungen für Zeitkarten der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbände sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn (Internet) [Nr. 600/I des Tarifverzeichnisses Personenverkehr], soweit sich aus diesen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

(3.2) Abweichend von Nr. 3.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] werden die Fahrkarten „AboPlusCardBayern“ ohne Passbild ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Die zugelassenen Verkaufsstellen sind unter [www.bahn.de/aboplusbayern](http://www.bahn.de/aboplusbayern) einzusehen. <sup>2</sup>Auskünfte erteilen auch die Verkaufsstellen der beteiligten Verkehrsunternehmen. <sup>3</sup>Die „AboPlusCardBayern“ kann nur zum Ersten eines Monats bezogen werden, das vollständig ausgefüllte Bestellformular muss spätestens am Fünften des Vormonats bei einer der zugelassenen Verkaufsstelle vorliegen. <sup>4</sup>Im Internet ist eine Bestellung möglich, die Fahrkarte wird per Post zugesandt.

(5) Der Preis für ein Kombiticket „AboPlusCardBayern“ ergibt sich aus der Addition der jeweils gültigen Zeitkartenpreise der miteinander kombinierten Geltungsbereiche nach den Absatz 2.

(6) <sup>1</sup>Die „AboPlusCardBayern“ berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme an Samstagen von einer Person sowie bis zu drei eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von sechs bis 14 Jahren. <sup>2</sup>Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. <sup>3</sup>Bei Nichtbeachtung wird die „AboPlusCardBayern“ ungültig und eingezogen.



(7) <sup>1</sup>Für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Tarifbestimmungen des Geltungsbereichs, für den Umtausch/Erstattung gewünscht wird. <sup>2</sup>Es wird ausschließlich das Bearbeitungsentgelt nach Nr. 8.2.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] erhoben.

(8.1) <sup>1</sup>Für eine abhanden gekommene „AboPlusCardBayern“ wird gegen ein Entgelt gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG einmalig eine Ersatzkarte für ein persönliches Abonnement bzw. eine Ersatz-Stammkarte für ein übertragbares Abonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. <sup>2</sup>Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.

(8.2) <sup>1</sup>Die ursprünglich ausgegebene Fahrkarte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Nach Ausgabe einer Ersatzkarte ist die vorzeitige Kündigung der „AboPlusCardBayern“ vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen.

(9.) Alle Informationen zum Kombiticket „AboPlusCardBayern“ können unter [www.bahn.de/aboplusbayern](http://www.bahn.de/aboplusbayern) eingesehen werden.

## Anhang 7

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

#### 1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

#### 2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:

- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- gewünschtes Bezahlverfahren
- gültiges Kontrollmedium (z. B. gültiger amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) <sup>1</sup>Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). <sup>2</sup>Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. <sup>3</sup>Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. <sup>5</sup>Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von Online-Produkten.

#### 3. Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

#### 4. Kündigung

(1) <sup>1</sup>Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. <sup>2</sup>Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer

(z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. <sup>3</sup>Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. <sup>4</sup>Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. <sup>5</sup>Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen.

(2) <sup>1</sup>Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

<sup>2</sup>Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

## **5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung**

(1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter [www.mvv-muenchen.de](http://www.mvv-muenchen.de) eingesehen werden.

(2) Online-Produkte werden über

- a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
- b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten angeboten.

(3) <sup>1</sup>Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. <sup>2</sup>Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. <sup>3</sup>Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. <sup>4</sup>Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. <sup>5</sup>Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen

Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. <sup>6</sup>Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. <sup>7</sup>Das Ticket muss vollständig heruntergeladen sein, so dass der Barcode auf dem Ticket für eine Kontrolle vorzeigbar ist. <sup>8</sup>Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. <sup>2</sup>Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf der Fahrkarte angegebene Person. <sup>2</sup>Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. <sup>3</sup>Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren.

(6) Online-Produkt und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(6a) <sup>1</sup>Bei als „HandyTicket“ ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten Tickets die Fahrtberechtigung dar. <sup>2</sup>Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. <sup>3</sup>Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. <sup>4</sup>Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. <sup>5</sup>Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. <sup>6</sup>Dokumente wie z. B. Screenshots, elektronische PDF-Dokumente oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.

(7) <sup>1</sup>Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. <sup>2</sup>Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

## 6. Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. <sup>2</sup>Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

## 7. Sperrung

(1) <sup>1</sup>Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. <sup>2</sup>Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). <sup>3</sup>Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. <sup>4</sup>Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

(2) <sup>1</sup>Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets sofort gesperrt. <sup>2</sup>Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. <sup>3</sup>Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. <sup>3</sup>Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

## 8. Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Die beteiligten Verkehrsunternehmen wickeln den Vertrieb von Handy- und Online-Tickets mit Hilfe von IT-Dienstleistern und Finanzunternehmen ab. <sup>2</sup>Die spezifischen Regelungen zum Datenschutz sind in den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, über das die Tickets gekauft werden, enthalten und über die jeweilige Buchungsplattform zugänglich.

(2) <sup>1</sup>Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Anrede, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Passwort, ggfs. Telefonnummer, ggf. Kontoverbindung, ggf. Kreditkartendaten, ggf. Mobilfunknummer, Zustimmung zu den besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens) sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen des Kunden (Bestelldaten, Logdaten, ggf. IP-Adresse, ggf. Client) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes an die jeweiligen Unternehmen weitergegeben. <sup>2</sup>Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f)

DSGVO. <sup>3</sup>Das berechnigte Interesse der Verkehrsunternehmen besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. <sup>4</sup>Das berechnigte Interesse des Finanzunternehmens besteht in der Erhebung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zuverlässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen. <sup>5</sup>Das Finanzunternehmen ist zur Überprüfung, zur Abwicklung von Zahlungen und zur Durchsetzung der Forderungen berechnigt, die vom Kunden angegebenen Daten an Auskunftfeien, Kreditkarten-Aquirerer und Inkassounternehmen weiterzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern und auch zur Klärung von Fragen an ihre Dienstleister und übrigen Verkehrsunternehmen im MVV weitergeben; sie werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbe- oder andere Zwecke genutzt. <sup>2</sup>Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung des Online-Produkte-Vertrags. <sup>3</sup>Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(4) <sup>1</sup>Zur Einnahmensicherung sind die im Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen bei der Kontrolle berechnigt, bei Bedarf die Ticketdaten, die im Barcode gespeicherten Informationen (Vorname und Nachname (maskiert) sowie Geburtsdatum und Anrede des Ticketinhabers) und das vom Kunden vorgelegte Kontrollmedium einzusehen. <sup>2</sup>Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. <sup>3</sup>Das berechnigte Interesse der beteiligten Verkehrsunternehmen besteht in der Sicherung der Fahrgeldeinnahmen. <sup>4</sup>Personenbezogene Daten werden im Kontrollgerät nicht gespeichert, sondern nur angezeigt. <sup>5</sup>Im Falle einer Beanstandung können personenbezogene Daten an das Verkehrsunternehmen, das die Kontrolle durchführt hat, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. <sup>6</sup>Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(5) Die von den Verkehrsunternehmen bzw. von den Dienstleistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden (Vertrieb von Handy- und OnlineTickets) nicht mehr erforderlich sind oder und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

(6) **<sup>1</sup>Soweit der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung des Kunden zugrunde liegt, besteht ein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Art. 7 DSGVO, § 51 BDSG).** <sup>2</sup>Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. <sup>3</sup>Diese Rechte kann

der Kunde beim zuständigen Verkehrsunternehmen per E-Mail geltend machen. <sup>4</sup>Die E-Mail-Adresse ist den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen oder dem Impressum des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entnehmen.

(7) Gemäß Art. 77 DSGVO hat der Kunde unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn oder sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

### **9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. <sup>2</sup>Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. <sup>3</sup>Das persönliche Passwort, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

### **10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister**

(1) <sup>1</sup>Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. <sup>2</sup>Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. <sup>3</sup>Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

## Anhang 8

### Vertragsbedingungen für die Angebote

#### - IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren

#### - IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) <sup>1</sup>Folgende Verkehrsunternehmen führen den Vertrieb des MVV-Abonnements für den gesamten MVV-Bereich durch:

- DB Vertrieb GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Vertragspartner des Kunden ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). <sup>2</sup>Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich. <sup>3</sup>Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Wenn der Vertrag nicht entsprechend Absatz 13 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung) zustande.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule I gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule II oder der IsarCardAusbildung ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) <sup>1</sup>Für die Weiterführung der IsarCardSchule II muss der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07. vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.



(7) <sup>1</sup>Für die Weiterführung der IsarCardAusbildung ist der Nachweis zur Nutzung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorzulegen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(8) <sup>1</sup>Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. <sup>2</sup>Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. <sup>3</sup>Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. <sup>4</sup>Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>5</sup>Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(9) Sollte die Zeitkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(10) <sup>1</sup>Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. <sup>3</sup>Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(11) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(12) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(13) <sup>1</sup>Das Lastschriftverfahren kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. <sup>2</sup>Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(14) <sup>1</sup>Sofern keine Kündigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarten für die folgenden zwölf Monate. <sup>2</sup>Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neuen Fahrkarten noch nicht erhalten hat.

(15) <sup>1</sup>Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungs-

jahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. <sup>3</sup>Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. <sup>4</sup>Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(16) <sup>1</sup>Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. <sup>2</sup>Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. <sup>4</sup>Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich und ist dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(17) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>4</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(18) <sup>1</sup>Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. <sup>2</sup>Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(19) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(20) <sup>1</sup>Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(21) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

## Anhang 9a

### Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(gedruckte Fahrkarten)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Die 365-Euro-Tickets MVV werden

für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. 4Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) 1Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. 2Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. 3Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) 1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) 1Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate. 2Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er das neue 365-Euro-Ticket MVV noch nicht erhalten hat.

(14) 1Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. 2Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. 3Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. 4Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(16) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>4</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) <sup>1</sup>Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. <sup>2</sup>Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(18) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurz-krankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) <sup>1</sup>Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

## Anhang 9b

### Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der ver-

bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>2</sup>Zur Identifikation

muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. <sup>3</sup>Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) <sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) <sup>1</sup>Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate. <sup>2</sup>Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue elektronische Fahrkarte auf Chipkarte noch nicht erhalten hat.

(14) <sup>1</sup>Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(16) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>4</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) <sup>1</sup>Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. <sup>2</sup>Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(18) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) <sup>1</sup>Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) <sup>1</sup>Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. <sup>3</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. <sup>4</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. <sup>5</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(21) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.



(22) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.